



WEGLEITUNG FÜR BESTATTUNG

POLITISCHE GEMEINDE FLUMS



Tritt ein Todesfall ein, so sind die Angehörigen verpflichtet, den Todesfall innert zwei Tagen dem Einwohner- / Bestattungsamt Flums unter Vorlage des ärztlichen Todesscheines und dem Familienbüchlein (falls vorhandenen) mitzubringen. Wir bitten Sie, telefonisch einen Termin mit dem Einwohner- / Bestattungsamt **Jürg Hermann, Telefon 081 734 05 21 oder an Wochenenden und Feiertagen, Handy 079 548 88 75** zu vereinbaren.

Bei der Besprechung geben Sie die gewünschte Bestattungsart auf dem Friedhof bekannt. Ebenso wird der Zeitpunkt der Beerdigung vereinbart. Die Gestaltung des Gottesdienstes ist Sache der Kirchgemeinde.

Bestattungsarten / Grabesruhe Friedhof Flums

- Erdbestattung, Grabesruhe: 25 Jahre
- Urnenbeisetzung in einem Urnengrab, Grabesruhe: 20 Jahre
- Urnenbeisetzung an der Urnenwand, Grabesruhe: 10 Jahre
- Namenloses Gemeinschaftsgrab, unbegrenzt

Grabsteine/-schmuck

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die Verstorbenen und kann eine Aussage über deren Leben oder ihren Glauben enthalten. Die Grabmäler und Grabausstattungen sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Alle störenden Materialien, Farben und Formen sind zu vermeiden. Die zulässigen Steine und Materialien können dem Friedhofreglement der politischen Gemeinde Flums entnommen werden.



Im Interesse eines ausgewogenen Gesamtbildes sollen hohe Grabmale eher schmal, breite Grabmale eher niedriger gehalten werden. Es gelten folgende Massgrenzen ab Oberkante Wegplatte:

	Höhe max.	Breite max.	Dicke
Erdbestattung (Typ A, F) Erwachsenen-Gräber	110 cm	55 cm	14-20 cm
Erdbestattung (Typ B) Kinder-Gräber	80 cm	45 cm	14-15 cm
Urnenbestattung (Typ C) Reihen-Grab	85 cm	45 cm	14-15 cm

Die Beschriftung an der Urnenwand (Typ D) wird auf den einheitlich vorhandenen Platten durch die politische Gemeinde Flums angebracht.

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes werden nur stehende Grabsteine gestattet. Einfache Kreuze dürfen die Höhe um 10-15 cm übersteigen.

Liegeplatten bis max. 50 cm x 40 cm werden nur für nachträgliche Urnenbeisetzungen in Reihengräbern (Typ A) gestattet.

Die Höhe ab Sockel (Oberkante Grabeinfassung) darf max. 10 cm sein

Für jedes Grabmal auf dem Friedhof Flums ist beim Friedhofskommissionspräsident Flums, ein Gesuch um Bewilligung (www.flums.ch/Onlineschalter) mit Angaben über Masse, Material und Bearbeitung sowie über die Beschriftung dem Einwohner- / Bestattungsamt einzureichen. Die Grabsteine dürfen nicht vor Ablauf von neun Monaten nach der Erdbestattung aufgestellt werden (Setzung der Erde). Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.



Bestattungszeiten

Katholische Bestattungen: Montag – Freitag 10.00 Uhr / 14.00 Uhr
Samstag 10.00 Uhr

Evangelische Bestattungen: nach Absprache

Bestattungskosten / Leistungen der Gemeinde Flums

Nach geltendem Recht und Tarif werden die Bestattungskosten von der politischen Gemeinde übernommen, in der die verstorbene Person wohnte. Die Bestattungskosten umfassen

- Auslagen für die ärztliche Totenschau
- Lieferung des Sarges (einfache Ausführung)
- Einsargen und die Überführung des Leichnams auf dem Friedhof innerhalb der zur Bestattung verpflichteten Gemeinde
- das Bereitstellen
- das Öffnen und Schliessen des Grabes und dessen Bezeichnung (Holzkreuz)

Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde Flums die Kosten der Einäscherung. Allfällige Mehrkosten werden den Angehörigen gemäss Tarif der politischen Gemeinde Flums weiterbelastet.

Unterhalt der Gräber

Der Unterhalt der Gräber – das heisst das Bepflanzen und Zieren – ist grundsätzliche Sache der Angehörigen. Es können aber auch Grabunterhaltsverträge abgeschlossen werden. Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen.



Die Bepflanzung der Urnenwand-Anlage wird einheitlich durch die politische Gemeinde Flums besorgt. Persönlicher Blumenschmuck und Gegenstände bei der Urnenwand-Anlage sind spätestens 14 Tage nach der Bestattung zu entfernen. Das Bestattungspersonal entfernt Blumenschmuck und Gegenstände, die innert dieser Zeit nicht abgeholt werden.

Die politische Gemeinde Flums haftet nicht für Schäden an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

Grabräumung

Wird vom Gemeinderat Flums die Räumung eines Grabfeldes wegen Ablaufs der gesetzlichen Grabesruhe verfügt, so wird dies im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Flums veröffentlicht. Die Grabsteine dürfen dann von den Angehörigen innert der bezeichneten Frist entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über die nicht weggeräumten Grabsteine.

Testament, Erbrecht, Erbenbescheinigung, Willensvollstrecker

Beratung und Auskünfte durch das Amtsnotariat in Buchs SG.

Allgemeine Informationen

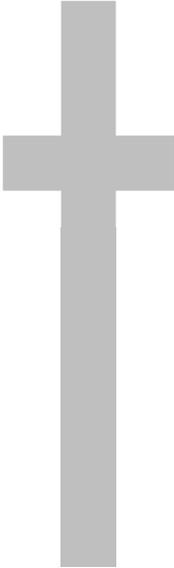
Das Bestattungsamt orientiert die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen über den Todesfall.

Allfällige Renten der Hinterlassenenversicherung können selber bei der zuständigen Ausgleichkasse beantragt werden.



Wichtige Telefonnummern

Bestattungsamt Flums an Wochenenden oder Feiertagen	081 734 05 22 079 548 88 75
Bestattungsunternehmer Gantner Holz, Flums	081 733 23 19
Junginger Holzbau AG, Peter Junginger Bestattungstransporte Walenstadt	081 735 12 84 079 407 46 82
Pfarramt röm.-kath. Kirchgemeinde Marktstrasse 23, 8890 Flums	081 733 11 62
Evangelische Kirchgemeinde Walenstadt – Flums – Quarten	081 735 28 06
Krematorium Chur Sandstrasse 50, 7000 Chur	081 252 44 62
Bestatter, Michael Mannhart	079 424 54 90
Beschriftung Grabkreuze Maier-Bless AG, Flums	081 710 14 55
Amt für Handelsregister und Notariate Amtsnotariat Buchs	058 229 76 91
Regionales Zivilstandsamt Sarganserland Dorfstrasse 34, 7323 Wangs Bestellung amtlicher Todesschein	081 725 37 00



Nichts ist schwieriger, als einen geliebten Menschen für immer gehen zu lassen. Doch der Glaube daran, dass dieser in Ihren Gedanken und Erinnerungen auf ewig weiterlebt, kann sehr viel Trost spenden.

Wir wünschen Ihnen in dieser schwierigen Zeit viel Kraft.

Mit tiefem Mitgefühl

EINWOHNER- / BESTATTUNGSAMT FLUMS

